

Friedmar Fischer und Werner Siepe

10 Irrtümer über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

14.03.2012

Vorbemerkungen

Über die Höhe der Zusatzrente für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bestehen in der Öffentlichkeit häufig völlig falsche Vorstellungen. Oft wird irrtümlich immer noch angenommen, dass gesetzliche Rente und Zusatzrente zusammen so hoch wie die Pension eines ehemaligen Beamten seien bzw. die Gesamtrente mehr als 90 % des letzten Nettogehalts des ehemaligen Arbeitnehmers ausmacht.

Diese falschen Vorstellungen werden noch geschürt durch die Verbreitung von weiteren Irrtümern über die Zusatzversorgung durch die Tarifparteien selbst, also die öffentlichen Arbeitgeber (Bundesinnenministerium, Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) sowie die Gewerkschaften (Verdi, dbb tarifunion).

Es ist somit kein Wunder, dass auch Politiker und Journalisten diese Irrtümer und Halbwahrheiten verbreiten und in der Öffentlichkeit dadurch den falschen Eindruck erwecken, als ob die Altersversorgung der ehemals tarifbeschäftigten Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ganz besonders lukrativ sei.

In der folgenden Stellungnahme wird gezeigt, dass aufgrund der **Leistungseinschnitte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes** vom genauen Gegenteil auszugehen ist. Die verbreiteten Irrtümer werden anhand von nachprüfbaren Berechnungen und verfügbaren Quellen richtig gestellt. Damit soll insbesondere auch den noch aktiven Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ihre zu erwartende tatsächliche Rentensituation im Alter vor Augen geführt werden.

Die für die Zusatzversorgung verantwortlichen Tarifparteien und Politiker haben angesichts der vergangenen und künftigen Leistungseinschnitte nur zwei Möglichkeiten.

- **Erstens:** Sie begründen diese Einschnitte allein mit der angespannten Kassenlage in den öffentlichen Haushalten, betreiben also eine **Zusatzrentenpolitik nach Kassenlage** und fechten die Kürzungen wie bisher so weit wie möglich bis zu den obersten Gerichten durch. In diesem Falle sollten sie aber nach erfolgten Gerichtsentscheidungen und Neuregelungen künftig auf die Verbreitung der in dieser Stellungnahme genannten Irrtümer gänzlich verzichten, um die betroffenen Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und künftigen Rentner nicht weiter mit Falschinformationen und Halbwahrheiten in die Irre zu führen.
- **Zweitens:** Die Tarifparteien beschließen **Leistungsverbesserungen**, um das Niveau der Zusatzrente nicht noch weiter zu senken bzw. teilweise wieder rückgängig zu machen. Es kann ja auf Dauer nicht angehen, dass Neuregelungen zugunsten von Zusatzrentnern immer nur durch höchstrichterliche Entscheidungen erzwungen werden müssen.

Irrtum 1:

Gleichstellung von Arbeitnehmern und Beamten in der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes

Falsch:

"Mit der Zusatzversorgung sollen die Arbeiter und Angestellten bei den Altersruhegeldern den Beamten gleichgestellt werden" (siehe **Verdi Pressemitteilung vom 02.11.2001**¹).

Richtig:

Eine Gleichstellung von Arbeitnehmern und Beamten bei den Altersruhegeldern gab es nur bis Ende 1985. Wer bis zu diesem Zeitpunkt als Arbeiter oder Angestellter in den Ruhestand ging, erhielt nach mindestens 35 Beschäftigungsjahren eine Gesamtversorgung aus gesetzlicher Rente und Zusatzrente in Höhe von 75 % des letzten Bruttogehalts (sog. **Bruttoversorgungssystem**), also exakt so viel wie ein Pensionär. Diese Gleichstellung von Arbeitnehmern und Beamten in der Altersversorgung wurde mit dem Übergang zur Nettogesamtversorgung bereits ab 1986 aufgegeben. Wer noch 15 oder gar 25 Jahre danach das Gegenteil behauptet, verbreitet Falschinformationen.

Aktuelle Situation:

- Beamte, die im Jahr 2012 nach 40 Dienstjahren in den Ruhestand gehen, erhalten eine **Bruttopension in Höhe von 71,75 %** ihres letzten Bruttogehalts. Nur für sie, aber nicht für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gilt weiterhin das System der Bruttoversorgung. Wegen der Bifunktionalität der Beamtenversorgung erhalten Pensionäre eine Voll- bzw. Gesamtversorgung. Eine strikte Trennung in Grundversorgung (z.B. gesetzliche Rente) und Zusatzversorgung (z.B. Zusatzrente im öffentlichen Dienst) wie bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst ab 2002 erfolgt nicht. Die Pension schließt eine Betriebsrente quasi mit ein.
- Arbeitnehmer, die im Jahr 2012 nach 40 Pflichtversicherungsjahren in Rente gehen, können mit einer **gesetzlichen Rente in Höhe von 41 %** des letzten Bruttogehalts rechnen. Begründung: Das Bruttorentenniveau für Durchschnittsverdiener mit 45 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2012 liegt bei rund 46 % (siehe der **Rentenversicherungsbericht 2011 der Bundesregierung**²). Umgerechnet auf 40 Jahre kommen nur knapp 41 % des letzten Bruttogehalts als gesetzliche Rente heraus. Wer als Höherverdiener mit seinem Bruttogehalt über der Beitragsbemessungsgrenze von aktuell 5.500 € im Monat liegt, kann diese 41 % nach 40 Jahren allerdings nicht erreichen.
- Rentner des ersten ehemals rentenfernen Jahrgangs 1947 erhalten nach 40 Pflichtversicherungsjahren eine **Zusatzrente von rund 14 %** des Bruttoendgehalts, falls sie am 31.12.2001 verheiratet waren. Nur rund 10 % sind es, wenn sie Ende 2001 alleinstehend ohne Kinder waren.
- Die **Bruttogesamtrente** macht somit bei Neurentnern im Jahr 2012 nur **55 % bzw. 51 % des letzten Bruttogehalts** aus. Von einer Gleichstellung der Arbeitnehmer und Beamten kann bei einem Abstand von rund 17 bis 21 Prozentpunkten zum Bruttopensionsniveau nicht im Entferntesten die Rede sein. Bereits im Jahr 2001 war die Gleichstellung in der Altersversorgung keine Zielsetzung der Tarifparteien mehr.

¹ <http://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++eda62cb8-4708-11d9-530a-003048429d94>

² http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/rentenversicherungsbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile

Irrtum 2:

90 % des letzten Nettogehalts nach 40 Beschäftigungsjahren für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Falsch:

"Die Zusatzversorgung verhilft Arbeitern und Angestellte des öffentlichen Dienstes dazu, dass sie als Rentner nach 40 Dienstjahren gut 90 Prozent ihrer letzten Nettobezüge mit nach Hause nehmen" (siehe **Verdi Pressemitteilung vom 02.11.2001**³).

"Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Beschäftigungsjahren 90 Prozent ihrer alten Nettobezüge, den Unterschied von 1,75 Prozentpunkten zum alten Modell gleichen aber Steuervorteile aus" (Verdi-Chef Frank Bsirske am 14.11.2001 nach Verabschiedung der Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, siehe dort in der Kolumne „Rentenkollaps verhindert“ in **Verdi extra vom November 2001**⁴).

Richtig:

Die **Nettogesamtrente** (gesetzliche Rente netto und Zusatzrente netto) machte auch vor 2002 deutlich weniger als 90 % des letzten Nettogehalts aus, da von den Bruttorenten noch Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden mussten. Formal lag die Nettogesamtversorgung im Jahr 2001 noch bei 91,75 % der letzten Nettobezüge, wobei allerdings die **Bruttogesamtrente** in % des **Nettoendgehalts** berechnet wurde. Bei einem Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag in Höhe von 7,6 % der Bruttorente im Jahr 2001 fiel die **Nettogesamtrente** bereits auf rund 85 % des Nettoendgehalts.

Nach der am 13.11.2001 beschlossenen Reform der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst ist diese Nettorentenquote ständig gesunken. Kein einziger Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, der ab 2002 in Rente ging, konnte nach 40 Beschäftigungsjahren noch mit einer Nettogesamtrente in Höhe von 90 % der letzten Nettobezüge rechnen. Die Aussage von Verdi-Chef Frank Bsirske am 14.11.2001 ist daher völlig falsch.

Aktuelle Situation:

- Beamte, die im Jahr 2012 nach 40 Dienstjahren in den Ruhestand gehen, kommen je nach Familienstand noch auf eine **Nettopension in Höhe von knapp 80 %** des letzten Nettogehalts, wobei die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereits abgezogen sind.
- Rentner müssen im Jahr 2012 für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung Beiträge in Höhe von 10,4 % der gesetzlichen Bruttorente und 17,7 % der Brutto-Zusatzrente zahlen, falls sie kinderlos sind (sonst jeweils 10,15 % bzw. 17,45 %). Die **Nettogesamtrente** würde also bereits dadurch auf rund 80 % des Nettogehalts sinken, wenn das bis Ende 2001 geltende Nettoversorgungssystem auch heute noch gelten würde und das Verhältnis von gesetzlicher Rente zur Zusatzrente etwa bei 3 zu 1 läge.
- Tatsächlich werden sich ehemalige Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit Renteneintritt im Jahr 2012 je nach Familienstand und Höhe ihres Verdienstes aufgrund der Leistungseinschnitte seit 2002 nach 40 Pflichtversicherungsjahren mit einer **Nettogesamtrente zwischen 65 und höchstens 75 %** des Nettoendgehalts begnügen müssen. Auch beim Vergleich von Nettopensionen für

³ <http://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++eda1c0e2-4708-11d9-530a-003048429d94>

⁴ PM von verdi nicht mehr im Internet vorhanden. Das Dokument liegt aber den Verfassern noch digital vor.

Beamte und Nettogesamtrenten für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gibt es bei gleichem Bruttoendgehalt daher ein deutliches finanzielles Plus zugunsten der Pensionäre.

Irrtum 3:

Punkterente ab 2002 sichert weiterhin hohes Leistungsniveau

Falsch:

Laut Stefan Hebler, Referent für Zusatzversorgung bei der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), wurde durch die Reform der Zusatzversorgung vom 13.11.2001 und die damit verbundene Einführung des Punktemodells „*das Versorgungsniveau im Durchschnitt etwas abgesenkt*“ (Hebler in ZTR 9/2011⁵). Eine Senkung des Versorgungsniveaus im Punktemodell der Zusatzversorgung ist bereits in der **Presseveröffentlichung von Verdi vom 14.11.2001**⁶ und in einer **Veröffentlichung⁷ des Bundesinnenministeriums (BMI) vom 14.11.2001** angedeutet und in einer Pressemitteilung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe sogar konkretisiert (**LWL – Mitteilung vom 21.01.2002**⁸) auf eine Absenkung um bis zu 20 %.

Richtig:

Wenn das ab 2002 eingeführte Punktemodell zu einer Senkung des Leistungsniveaus in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Durchschnitt um ein Fünftel bzw. um 20 % führen würde, führt das nach 40 Pflichtversicherungsjahren zu einer Zusatzrente von nur noch 16 % des Endgehalts (= 0,4 % pro Jahr x 40 Jahre) statt ehemals durchschnittlich 20 % (= 0,5 % pro Jahr x 40 Jahre) im bis Ende 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem. In den meisten Fällen sinkt das Leistungsniveau in der Punkterente aber tatsächlich auf unter 0,4 % pro Jahr bzw. unter 16 % des Endgehalts nach 40 Jahren und damit um mehr als ein Fünftel gegenüber dem früheren Gesamtversorgungssystem.

Eine Absenkung des Versorgungsniveaus im Punktemodell um mehr als ein Fünftel bzw. um mehr als 20 % ist sogar deutlich mehr als die geplante Absenkung des Leistungsniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung um 17 %. Bei der Standard- bzw. Eckrente (Durchschnittsverdienst über 45 Beitragsjahre) sinkt das Bruttorentenniveau von 48 % des Bruttoendgehalts in 2001 über 46 % im Jahr 2012 beispielsweise auf nur noch 40 % im Jahr 2030.

Aktuelle Situation:

- Für die älteren Jahrgänge von 1947 bis 1956 sinkt die Punkterente auf nur 0,33 % des Endgehalts pro Jahr bzw. auf rund 13 % nach 40 Pflichtversicherungsjahren (siehe **Zusatzversorgungsbericht 2012**⁹ von Fischer/Siepe). Dies liegt daran, dass diese älteren Jahrgänge ab dem Jahr 2002 nur noch 10 bis 20 Jahre lang bis zu ihrem Rentenbeginn Rentenansprüche im Punktesystem ansammeln können. Für ältere Versicherte sinken aber die Altersfaktoren von beispielsweise 1,1 bei 50- bis 52-Jährigen auf nur noch 0,8 bei Versicherten, die älter als 62 Jahre sind. Es gilt die Regel: Je älter (jünger) der Versicherte, desto niedriger (höher) die Punkterente in Prozent des Endgehalts.

⁵ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

⁶ PM von verdi nicht mehr im Internet vorhanden. Das Dokument liegt aber den Verfassern noch digital vor.

⁷ BMI-Information nicht mehr im Internet vorhanden. Das Dokument liegt aber den Verfassern noch digital vor.

⁸ <http://www.lwl.org/pressemitteilungen/mitteilung.php?urlID=12831>

⁹ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/zusatzversorgungsbericht2012.pdf>

- Das Niveau von 0,4 % pro Jahr des Endgehalts wird nur bei 45 Pflichtversicherungsjahren und einer angenommenen Gehaltssteigerung von 1,5 % pro Jahr erreicht. Bei einer geringeren Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bzw. bei höheren Steigerungsraten des Gehalts sinkt das Leistungsniveau sinkt es auf bis zu 0,25 % pro Jahr (siehe **Zusatzversorgungsbericht 2012**¹⁰ von Fischer/Siepe).

Irrtum 4:

Startgutschriften sichern Besitzstand der Rentenanwärter

Falsch:

Die z.T. verbreiteten „Botschaften“ von Verdi, BMI, GEW („**Nichts geht verloren**“) und die Mitteilung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (**LWL – Mitteilung vom 21.01.2002**¹¹) über die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) erwecken den Eindruck, als ob die bis Ende 2001 erworbenen Rentenansprüche so hoch seien wie im bis dahin geltenden Gesamtversorgungssystem. Die **Startgutschriften** in Euro werden in Versorgungspunkte umgerechnet und dann in Form dieser Versorgungspunkte auf das Konto des Pflichtversicherten nach dem sog. Transfermodell überführt. Daraus soll der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst schließen, dass ihm nichts verloren geht und seine Besitzstandsansprüche somit gewahrt seien.

Richtig:

Die Startgutschriften zum 31.12.2001 werden nicht mit festen Anpassungssätzen dynamisiert, sondern werden auf Ende 2001 festgezurr. Sie sind im Prinzip statisch und ändern sich bis zum Rentenbeginn nicht, auch wenn der Pflichtversicherte beispielsweise erst im Jahr 2012 oder 2030 in Rente geht. Schon dadurch wird der Besitzstand nicht gewährleistet. Die **fehlende Dynamisierung** lässt die Startgutschriften in Prozent des Endgehalts vor Rentenbeginn deutlich sinken. Sofern die Startgutschrift Ende 2001 bei 0,4 % pro Jahr des damaligen Gehalts läge, würde sie bereits bei Rentenbeginn in 2012 auf 0,32 bzw. 0,36 % des Endgehalts sinken bei einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 2 bzw. 1 % pro Jahr. Beim Rentenbeginn in 2030 und gleich hoher Startgutschrift von 0,4 % des Gehalts in 2001 würde diese im Jahr 2030 nur noch 0,27 bzw. 0,33 % des Endgehalts ausmachen bei einer jährlichen Gehaltssteigerung von 2 bzw. 1 %. Es gilt die Regel: Je jünger (älter) der Versicherte und je höher (niedriger) die jährliche Gehaltssteigerung, desto niedriger (höher) fällt die Startgutschrift in Prozent des Endgehalts aus. Die bisher gewährten minimalen Bonuspunkte auf die Startgutschriften sind nur ein Tropfen auf den heißen Stein und gleichen die Verluste durch die fehlende Dynamisierung bei weitem nicht aus.

Hohe Verluste bei den Startgutschriften müssen insbesondere Pflichtversicherte erleiden, die zu den älteren, ehemals rentenfernen Jahrgängen 1947 bis 1956 zählen und am 31.12.2001 nicht verheiratet waren. Durch den Wegfall der früheren Mindestversorgungsrente von ehemals 0,4 % pro Jahr des Endgehalts fällt bereits ihre Startgutschrift zum Ende des Jahres 2001 auf bis zu 0,22 % des Gehalts in 2001

¹⁰ a.a.O.

¹¹ a.a.O.

ab (siehe **VSZ-Gutachten**¹² von Siepe über die Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenferne, März 2009)

Aktuelle Situation:

- Die älteren Jahrgänge 1947 bis 1956, die ab 2012 bis zum Jahr 2022 in Rente gehen, werden durch die niedrigen Startgutschriften besonders benachteiligt. Die Brutto-Zusatzrente sinkt je nach Familienstand zum 31.12.2001 auf nur 0,25 bis 0,35 % pro Jahr des Endgehalts.
- Die jüngeren Jahrgänge werden vor allem durch die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften getroffen. Sie können dadurch nur mit einer Brutto-Zusatzrente von jährlich 0,33 % des Endgehalts rechnen.

Irrtum 5:

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ist einfach, transparent, systematisch sauber und rechtssicher

Falsch:

Nach Stefan Hebler, Referent bei der TdL, haben die Tarifparteien ein „*einfaches, transparentes und systematisch sauberes Modell vereinbart, um die vom BGH festgestellte Benachteiligung der Späteinsteiger zu beseitigen*“ (siehe Hebler in ZTR 9/2011¹³)

Die Tarifparteien haben sich am 30.5.2011 auf eine Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) geeinigt und gehen davon aus, dass diese Tarifeinigung auch rechtssicher sei.

Richtig:

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ist kompliziert, intransparent und hat schwere systematische Mängel (siehe **VSZ-Gutachten**¹⁴ von Fischer/Siepe, Juli 2011). Für die Betroffenen wird keine Rechtssicherheit hergestellt, da mit Sicherheit wiederum langjährige gerichtliche Auseinandersetzungen folgen werden. Ob die Gerichte an der rechtlichen Zulässigkeit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften keine Zweifel haben, muss abgewartet werden. Jedenfalls entscheiden letztlich nicht die Tarifparteien, ob die getroffene Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften rechtssicher und damit verbindlich ist.

Das von der TdL vorgeschlagene und von allen Tarifparteien abgesegnete **Vergleichsmodell** ist ungeeignet, die vom BGH festgestellte Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen. Die bisher schon bestehende Ungerechtigkeit wird im Gegenteil noch vertieft.

Eine spürbare Verbesserung der rentenfernen Startgutschriften wird es nur in Ausnahmefällen bei älteren, verheirateten Spitzenverdienern mit sehr spätem Eintrittsalter geben.

Aktuelle Situation:

- Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften soll bei der VBL „*bei über 14 % der rentenfernen Beschäftigten zu einer Nachbesserung*“ führen. Die Zusatzversorgungskasse der Sparkassen geht von 8,5 % der Rentenfernen aus, die einem Zuschlag von durchschnittlich 26,50 € pro Monat auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Nach Hebler handelt es sich um eine „*erhebliche Zahl von*

¹² <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

¹³ a.a.O.

¹⁴ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

Fällen“, in denen die VBL und andere Zusatzversorgungskassen einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift ausweisen werden.

- Erst mit dem Versand der Versicherungsnachweise für 2011 frühestens ab Juni 2012 werden VBL und andere Zusatzversorgungskasse den Versicherten und Rentnern die Höhe eines evtl. Zuschlags mitteilen. Die Zusatzversorgungskasse der Sparkassen wird den Versand aus programmtechnischen Gründen erst im 4. Quartal 2012 vornehmen.
- Es ist zu befürchten, dass ausgerechnet die am stärksten negativ Betroffenen (zum Beispiel ältere, alleinstehende Rentenferne) überhaupt keinen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, auch wenn sie wegen einer längeren Ausbildungszeit erst mit 25 Jahren oder später in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Irrtum 6:

Freiwillige Versicherung gehört zur Zusatzversorgung und gleicht Rentenlücken durch Entgeltumwandlung und Riester-Rente aus

Falsch:

In einschlägigen Büchern über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wird auch die freiwillige Versicherung über eine rein arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung oder betriebliche Riester-Rente recht umfangreich abgehandelt. Damit wird der Eindruck erweckt, als ob auch die freiwillige Versicherung zur Zusatzversorgung gehöre.

Auch bei VBL-Infoveranstaltungen laufen „Entgeltumwandlung“ und „Betriebliche Riester-Rente“ unter dem Thema Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit. Dabei wird die staatliche Förderung in der Beitragsphase bei Entgeltumwandlung und betrieblicher Riester-Rente besonders stark betont, aber die Verbeitragung und Versteuerung der Betriebsrente in der Rentenphase weitgehend verschwiegen. Der Ausgleich von Rentenlücken durch die freiwillige Versicherung soll auch für Vertragsabschlüsse ab 2012 möglich sein.

Richtig:

Die **freiwillige Versicherung** mit rein arbeitnehmerfinanzierten Beiträgen hat nichts mit der **Pflichtversicherung** (Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) zu tun, die im Gegensatz dazu überwiegend arbeitgeberfinanziert ist.

Die Rentenlücke wird bei Neuabschlüssen in der freiwilligen Versicherung ab 2012 nicht mehr ausgeglichen, da die Garantierenten drastisch gesunken sind. Eine weitere private Altersvorsorge wäre erforderlich, um einen Versorgungsbedarf von beispielsweise 80 % des letzten Nettoehalts zu decken.

Aktuelle Situation:

- Bis Ende 2011 war eine freiwillige Versicherung in Form der Entgeltumwandlung oder der betrieblichen Riester-Rente über VBLextra im Vergleich zu Angeboten in der betrieblichen Altersversorgung der Privatwirtschaft recht attraktiv aus drei Gründen: niedrigere Verwaltungskosten von nur 3 % der Beiträge pro Jahr, höhere Garantieverzinsung von 2,75 % in der Beitrags- und Rentenphase sowie kürzere Lebenserwartung und damit höhere Rentenleistungen nach der Heubeck-Sterbetafel 1998.
- Von diesen Pluspunkten bleibt bei Neuabschlüssen ab 1.1.2012 aber nicht mehr viel übrig. Die Garantierenten sind in der freiwilligen Versicherung bei VBLextra deutlich um bis zu 40 % gesunken, da die VBL gleich drei Verschlechterungen eingeführt hat: Senkung des Garantiezinses von 2,75 % auf nur noch 1,75 %, Erhöhung der statistischen Lebenserwartung durch eine neue Sterbetafel sowie Einführung eines

Unisex-Tarifs, der insbesondere Männer benachteiligt (siehe die **Stellungnahmen** von Fischer/Siepe 19.01.2012¹⁵ und vom 23.01.2012¹⁶)

- Auch andere Zusatzversorgungskassen haben die Garantierenten bei Neuabschlüssen in der freiwilligen Versicherung ab 2012 deutlich abgesenkt. Die Rentenlücke zwischen dem Versorgungsbedarf im Alter (zum Beispiel 80 % des letzten Nettogehalts) und der Nettogesamtrente wird angesichts der gesunkenen Garantierenten bei Neuabschlüssen ab 2012 kaum auszugleichen sein. Es sei denn, dass bei der freiwilligen Versicherung beträchtliche Überschüsse und damit deutlich über den Garantierenten liegende tatsächliche Betriebsrenten am Ende der Beitragsphase erzielt werden können.

Irrtum 7:

Änderungen bei Rechnungszins und Biometrie müssen künftig zu Leistungseinschnitten bei der Punkterente führen

Falsch:

Bei sinkenden Rechnungszinsen und einer längeren Lebenserwartung muss auch das Leistungsniveau bei der Punkterente und damit in der Pflichtversicherung abgesenkt werden.

Diese Forderung wurde bereits seit November 2007 von den öffentlichen Arbeitgebern und den sie vertretenden Verbänden vertreten. Die Stichwörter heißen u.a. „Absenkung der Garantieverzinsung im Rahmen der Altersfaktoren“ „längere Bezugsdauer der Renten“ oder „Biometrie“. Nach dem Willen der Arbeitgeber sollen die finanzmathematischen Grundlagen für die Punkterente geändert werden, insbesondere die Rechnungszinsen von 3,25 % in der Anwartschaftsphase und 5,25 % in der Rentenphase sowie die Heubeck-Sterbetafel über die fernere Lebenserwartung (**Schreiben VKA 16.11.2007¹⁷**, **KAV Baden-Württemberg** vom 23.03.2009¹⁸ oder auch **Verdi TS berichtet 019/2011¹⁹** am 31.05.2011 nach der Tarifeinigung)

Richtig:

In der umlagefinanzierten VBL West spielen die Faktoren „Rechnungszins“ und „Biometrie“ – ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – überhaupt keine Rolle (siehe **Zusatzversorgungsbericht 2012²⁰** von Fischer/Siepe). Das Punktemodell ist bei der VBL West nach dem Umlageverfahren organisiert und nur in den neuen Bundesländern nach dem Kapitaldeckungsverfahren.

Die Anpassung an eine höhere Lebenserwartung kann, wie bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung geschehen, durch eine stufenweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre ab dem Jahrgang 1964 erfolgen.

¹⁵ <http://www.startgutschriften-arge.de/11/VBL-Garantierente-und-gesetzliche-Rente.pdf>

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/11/Unisex_in_der_freiwilligen_Versicherung.pdf

¹⁷ www.kav-saar.de/fileadmin/user_upload/KAV/PDFs/Pressemitteilungen/2007/PM_10_Punkte-Programm_16_11_07.pdf

¹⁸ **Schreiben des kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) Baden-Württemberg vom 23.3.2009 (M 8/2009)** (mit Hinweisen unter Punkt 1 auf das am 9.3.2009 in Stuttgart stattgefundene 2. Tarifgespräch zur Zusatzversorgung, in dem die öffentlichen Arbeitgeber Verhandlungsbedarf wegen der „Absenkung des allgemeinen Zinsniveaus“ und der „Veränderung der Alterserwartung“ sahen). Schreiben liegt den Verfassern vor.

¹⁹ http://www.neues-tarifrecht-hessen.de/20110531_TS_019_2011_Verhandlungsergebnis_Zusatzversorgung.pdf

²⁰ a.a.O.

Aktuelle Situation:

- Der Druck der öffentlichen Arbeitgeber auf die Gewerkschaften, eine Kürzung des Leistungsniveaus bei der Punkterente mitzumachen, hat sich spätestens seit dem Jahr 2011 deutlich verstärkt (siehe **verdi Info**²¹ vom 15.08.2011).
- Eine weitere Senkung des Leistungsniveaus bei der Punkte- bzw. Zusatzrente wäre technisch über reduzierte Altersfaktoren möglich in Anlehnung an den Tarif VBLextra 02 für die freiwillige Versicherung, der gerade durch den neuen Tarif VBLextra 03 abgelöst wurde. Dies würde zu einer ganz erheblichen Kürzung der Zusatzrente insbesondere für jüngere Versicherte führen, die erst einige Jahre in der Zusatzversorgung pflichtversichert sind. Es gilt die Regel: Je jünger (älter) der Versicherte, desto stärker (schwächer) fällt die geplante Kürzung der Punkterente aus.

Irrtum 8:

Stetig steigende Zusatzrenten im öffentlichen Dienst

Falsch:

Im Dritten und Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung²²⁾ ²³⁾ werden stetig steigende Zusatzrenten stillschweigend angenommen. Wenn die Versorgungs- bzw. Rentenausgaben (als Produkt von Rentneranzahl und durchschnittlichem Rentenzahlbetrag) stärker steigen als die Rentneranzahl, muss logischerweise auch der durchschnittliche Rentenzahlbetrag gestiegen sein.

Die Klagen von öffentlichen Arbeitgebern über ständig steigende Zusatzrenten werden mit der Steigerung der Bestandsrenten um jährlich 1 % sowie den aufgrund der Gehaltssteigerungen höheren Neuzugangsrenten begründet.

Richtig:

Der durchschnittliche Rentenzahlbetrag ist bei der VBL West im Jahr 2010 gegenüber 2009 nicht mehr gestiegen, sondern mit 413 € auf gleicher Höhe geblieben. Bei Rentennewuzugängen im Jahr 2010 liegt der Rentenzahlbetrag im Vergleich zu den Bestandsrentnern sogar um 19 % niedriger, also nur bei 335 € (siehe **Zusatzversorgungsbericht 2012**²⁴ von Fischer/Siepe).

Laut der **AVID-Studie von 2005**²⁵ (Seite 44) sinken die Rentenzahlbeträge zum Beispiel bei männlichen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst von 423 € (Jahrgänge 1942-1946) in den alten Bundesländern auf 318 € (Jahrgänge 1947-1951), 364 € (Jahrgänge 1952-1956) und 328 € (Jahrgänge 1957-1961)

Rentenzahlbeträge bei Neurentnern können bei konstant angenommenen Gehältern aber nur sinken, wenn das Leistungsniveau der Zusatzrente zurückgeht. Dies ist bei ehemals rentenfernen Jahrgängen ab 1947 nun infolge der niedrigen Startgutschriften und der Absenkung des Leistungsniveaus bei der ab 2002 eingeführten Punkterente bereits der Fall.

²¹ http://www.neues-tarifrecht-hessen.barthelonline.de/20110815_Verbesserungen_bei_der_betrieblichen_AV.pdf

²² <http://www.bpb.de/files/OSOGI5.pdf>

²³ <http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/529116/publicationFile/26798/versorgungsbericht4.pdf>

²⁴ a.a.O.

²⁵ <http://www.altersvorsorge-in-deutschland.de/DOWNLOADS/AVID-2005-Endbericht.pdf>

Aktuelle Situation:

- Zahlen über die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei der VBL West für das Jahr 2011 liegen noch nicht vor. Die mit Sicherheit im Jahr 2012 wegen des Eintritts der ehemals rentenfernen Jahrgänge ab 1947 sinkenden bzw. bestenfalls gleichbleibenden Rentenzahlbeträge werden erst im nicht zur Veröffentlichung bestimmten statistischen Teil zum VBL-Geschäftsbericht Ende 2013 bekanntgegeben. Frühestens im Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung, der erst im Jahr 2017 oder 2018 erscheinen wird, wird die Öffentlichkeit von den sinkenden Rentenzahlbeträgen für Neurentner erfahren.
- Von ehemals rentenfernen Pflichtversicherten des Jahrgangs 1947, die in den ersten Monaten des Jahres 2012 in Rente gegangen sind, liegen bereits Zahlen über die monatliche Brutto-Zusatzrente und den Rentenzahlbetrag nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von der Brutto-Zusatzrente vor. Diese Zahlen belegen eindrucksvoll, wie die Zahlbeträge insbesondere bei Neurentnern ab Jahrgang 1947, die am 31.12.2001 alleinstehend waren, zurückgehen.

Irrtum 9: Stark steigende Rentneranzahl

Falsch:

Die Anzahl der Zusatzrentner steigt stetig, wie den bisherigen Versorgungsberichten der Bundesregierung zu entnehmen ist. Besonders stark ist der Anstieg der Rentneranzahl von 2007 auf 2010 laut Viertem Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2009.

Richtig:

Die Rentneranzahl ist bei der VBL West im Zeitraum von 2002 bis 2010 nur gering gestiegen, wie ein Vergleich der prognostizierten Soll-Zahlen mit den tatsächlichen Ist-Zahlen belegt. Der tatsächliche Anstieg von 0,95 auf 1,043 Millionen entspricht einem Zuwachs der Rentneranzahl von jährlich 1,2 %. Prognostiziert wurden für 2010 aber 1,17 Millionen laut Drittem Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005 und damit ein Anstieg um 2,6 % pro Jahr.

Im Vierten Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2009 wurde noch ein „**Rentnersprung**“ von 1 Million in 2007 auf 1,17 Millionen in 2010 vorhergesagt, also ein Anstieg von mehr als 5 % pro Jahr innerhalb von nur drei Jahren. Tatsächlich ist dieser Rentnersprung überhaupt nicht eingetreten (siehe **Zusatzversorgungsbericht 2012**²⁶ von Fischer/Siepe).

Bis zum Jahr 2015 kann sogar von einer in etwa gleichbleibenden Rentneranzahl ausgegangen werden. Erst danach steigt die Anzahl der Rentner wegen des Eintritts der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboom“ in den Jahren 1950 bis 1960) in den Ruhestand bis zum Jahr 2030 stark an und geht dann kontinuierlich zurück.

Berechnungen im Dritten und Vierten Versorgungsbericht, wonach die Zahl der Rentner bei der VBL West bereits im Jahr 2011 auf 1,2 Millionen und im Jahr 2016 auf 1,3 Millionen steigt, vernachlässigen das veränderte Renteneintrittsverhalten sowie Änderungen im Rentenrecht (zum Beispiel Rente mit 67, Abschaffung der Frührente mit 60 für Frauen ab Jahrgang 1952). Mit ziemlicher Sicherheit steigt die Rentneranzahl in diesen Jahren nicht so stark wie prognostiziert.

²⁶ a.a.O.

Aktuelle Situation:

- Aktuelle Rentnerzahlen für das Jahr 2011 liegen noch nicht vor. Sie werden für die VBL erst Ende 2012 im statistischen Teil, der als Anhang zum VBL-Geschäftsbericht dient und nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, zu finden sein.
- Angesichts der stufenweisen Erhöhung der Regelaltersgrenze ab 2012 für alle Jahrgänge ab 1947 und dem Wegfall der Altersrente mit 60 Jahren für Frauen ab Jahrgang 1952 ist mit einem weiter steigenden Renteneintrittsalter zu rechnen. Da in den Jahren 2012 bis 2014 die noch geburtenschwachen Nachkriegsjahrgänge 1947 bis 1949 in Rente gehen, wird die Anzahl der Rentner in diesen Jahren auf gleichem Niveau wie im Jahr 2011 bleiben und kaum ansteigen.

Irrtum 10:

Explosionsartig steigende Versorgungsausgaben bis 2050

Falsch:

Die Versorgungsausgaben steigen nach den Versorgungsberichten der Bundesregierung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bis zum Jahr 2050 drastisch an, und zwar auf 8,61 Milliarden Euro nach dem Vierten und sogar auf 9,81 Milliarden Euro nach dem Dritten Versorgungsbericht, sofern man eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 % annimmt. Im Jahr 2007 lagen die Versorgungsausgaben bei der VBL West noch bei 4,15 Milliarden Euro. Die Versorgungsausgaben werden also bis zum Jahr 2050 nach diesen Berechnungen mehr als verdoppelt.

Richtig:

Vorausrechnungen über die Höhe der Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2050 sind hoch spekulativ. Sie hängen insbesondere von drei Faktoren ab: Höhe der jeweiligen Zusatzrente, Anzahl der Zusatzrentner und Annahmen über die jährliche Gehaltssteigerung.

Unrealistisch hohe Gehaltssteigerungen von durchgängig 3 % und zusätzlichen Bonuspunkten von 1 % pro Jahr sind in langfristigen Vorausrechnungen ebenso inakzeptabel wie überhöhte Rentneranzahlen und zu hoch angenommene Rentenzahlbeträge.

Aktuelle Situation:

- Neuere Vorausrechnungen sind erst im Fünften Versorgungsbericht der Bundesregierung zu erwarten, der frühestens im Jahr 2013 erscheint. Da bisher die geschätzten Versorgungsausgaben in späteren Versorgungsberichten immer nach unten korrigiert wurden, ist dies auch beim nächsten Versorgungsbericht zu erwarten.
- Die Bundesregierung lässt sich die Vorausrechnungen von der VBL übermitteln, die wiederum ein versicherungsmathematisches Büro mit der Erstellung betraut. Bisher waren die Vorausrechnungen zum Teil realitätsfremd und willkürlich. Schätzungen über das künftige Renteneintrittsverhalten oder die Höhe der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge kamen nicht vor. Die Rentneranzahl war regelmäßig zu hoch angegeben.
- Die Gefahr von Fehlinterpretationen der Voraus- und Modellberechnungen ist besonders bei interessierter Seite wie der VBL, den Zusatzversorgungskassen und den öffentlichen Arbeitgebern groß. Die Hochrechnungen in den Versorgungsberichten mit der höchsten Entgeltvariante werden nur allzu gern als Vorwand für die Forderung nach weiteren Leistungseinschnitten in der Zusatzversorgung gefordert.

Schlussbemerkungen

Alle genannten 10 Irrtümer beziehen sich auf die Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst. Bei den **Irrtümern 1 und 2** (Gleichstellung der Altersversorgung von Arbeitnehmern und Beamten, 90 % des letzten Nettoeinkommens als Gesamtrente für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst) handelt es sich um **Grundirrtümer**, die 25 Jahre nach Wegfall der Bruttoversorgung und 10 Jahre nach Aufgabe des Nettoversorgungssystems reichlich antiquiert wirken.

Die **Irrtümer 3 bis 5** über das Leistungsniveau der Punkterente und die Startgutschriften einschließlich der Neuregelung für die Jahrgänge ab 1947 sind hingegen **Hauptirrtümer**, die den Kern der Zusatzrente als Summe von Punkterente ab 2002 und Startgutschrift bis 2001 betreffen. Wer hierüber Falschinformationen verbreitet oder die Wahrheit durch komplizierte Berechnungs- bzw. Darstellungsweisen verschleiert, führt die betroffenen Pflichtversicherten und späteren Zusatzrentner bewusst in die Irre. Letztlich werden die Betroffenen über die tatsächlichen Auswirkungen der verschiedenen Reformen getäuscht, wenn sie über die Leistungseinschnitte im Unklaren gelassen werden. Leider haben einige Verantwortliche das „Tarnen, Tricksen und Täuschen“ fast schon zur Methode erhoben.

Es ist ein Irrtum zu glauben, dass die freiwillige Versicherung in Form der Entgeltumwandlung oder der betrieblichen Riester-Rente die durch Kürzung des Niveaus von gesetzlicher Rente und Zusatzrente entstandenen Rentenlücken ausgleichen könne (siehe **Irrtum 6**). Die bereits erfolgte Kürzung der Garantierenten in der freiwilligen Versicherung könnte zu der irrigen Annahme führen, dass auch in der umlagefinanzierten Zusatzversorgung solche Kürzungen unabdingbar seien (siehe **Irrtum 7**).

Die **Irrtümer 8 bis 10** beziehen sich ausschließlich auf **Rechenirrtümer** bei der Prognose über die Höhe der künftigen Zusatzrente, die Anzahl der künftigen Rentner sowie die künftigen Versorgungs- bzw. Rentenausgaben. Alle bisher vorliegenden **Vorausrechnungen bis zum Jahr 2050 (!) sind mit größter Vorsicht zu genießen, da sie von interessengeleiteter Stelle erstellt worden sind**. Das Interesse der VBL und der öffentlichen Arbeitgeber besteht offensichtlich darin, Horrorszenarien zu veröffentlichen, um unter Berufung auf diese Szenarien weitere Leistungseinschnitte in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu fordern.

Wir haben die 10 Irrtümer über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst aus eigenem Antrieb und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Im Interesse der betroffenen Pflichtversicherten und künftigen Rentner wäre zu wünschen, dass sich die Gewerkschaften mehr als bisher mit dem komplexen Thema Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst beschäftigen und den Vertretern der Arbeitgeberverbänden in Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung auch Paroli bieten können. Aufgrund der in der Vergangenheit beobachteten Verhaltensweisen der Gewerkschaften fehlt uns allerdings dazu der Glaube.

Wiernsheim und Erkrath, 14.03.2012

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zehn_Irrtuemer_ZV_ZOED.pdf)